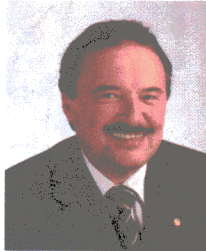




Marktgemeinde Bad Erlach

2822 Bad Erlach, Fabriksgasse 1, Tel. 02627 / 48214, Fax 02627 / 48232

Bad Erlach im April 2007



Liebe VereinsvertreterInnen!

Liebe Gewerbetreibende und FirmenvertreterInnen!

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung wurde auf Grund der positiven Gemeindeentwicklung unser Gemeindename auf „**Bad Erlach**“ unbenannt.

Die Umstellung der Meldedaten erfolgt durch das Gemeindeamt sowie seinerzeit bei der Neuauflage der Hausnummern.

Die Vereine werden ersucht bei der nächsten Generalversammlung den Vereinsnamen dahingehend umzubenennen.

Unsere Firmeninhaber ersuche ich dies ebenfalls bei Ihrer Firmenanschrift zu berücksichtigen. Die Umbenennung der Ortstafeln erfolgt Zug um Zug.

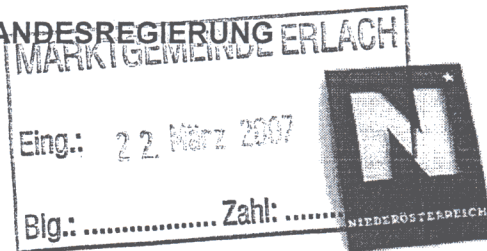
Indem ich Ihnen allen eine ebenso positive Weiterentwicklung auf Vereins- oder Firmenebene wünsche verbleibe ich

mit besten Grüßen

Ihr Bgm. Hans Rädler



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG ERLACH
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Marktgemeinde Erlach
z. H. des Bürgermeisters
Fabriksgasse 1
2822 Erlach

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

IVW3-M-3230601/001-2007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Dr. Grohs	12543	22. März 2007

Betrifft

Gemeinde Erlach; Änderung des Gemeindepens; Genehmigung

BESCHEID

SPRUCH

Die NÖ Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs.1 NÖ Gemein-
deordnung 1973, LGBl.1000-12, die vom Gemeindevorstand der
Marktgemeinde Erlach beschlossene Änderung des Gemein-
denamens von „Erlach“ auf „Bad Erlach“.

BEGRÜNDUNG

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs.2 AVG 1991.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde muss eine Gebühr von € 180,- entrichtet werden.



NÖ Landesregierung

Im Auftrage


(Dr. Grohs)

Wirkl. Hofrat